

Änderungsantrag zum Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung – 16. Wahlen zur DJKa

Die Vollversammlung möge folgender Änderung von Punkt 16 (Wahlen zur DJKa) des vorliegenden Antrags auf Änderung der Geschäftsordnung zustimmen:

Statt mindestens vier Delegierten soll die VV mindestens drei Delegierte in die DJKa entsenden.

Begründung:

Vier Delegierte haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollten auch in Zukunft mindestens gewählt werden. Stehen aber nur drei Personen zur Wahl, soll durch die GO ein Zustandekommen der Kammer nicht verhindert werden. Mindestens drei Delegierte werden von der OEJ gefordert.